

Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen

Besten Dank für das Vertrauen und Interesse, das Sie uns entgegenbringen. Wir empfehlen Ihnen, die nachfolgenden «Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen» sorgfältig zu lesen, denn sie zeigen, welche Leistungen wir erbringen, wofür wir Ihnen gegenüber einstehen, und welche Verpflichtungen Sie uns gegenüber eingehen.



1. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag zwischen Ihnen und Holiday Partner kommt mit der Bestätigung Ihrer schriftlichen, telefonischen, elektronischen (online) oder persönlichen Anmeldung (Buchung) zustande. Innerhalb von 3 Arbeitstage nach Abschluss der Buchung (massgebend ist das Datum der Reisebestätigung/Faktura) können Sie kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Diese Regelung gilt nicht für Buchungen, die weniger als 31 Tage vor der Abreise erfolgen oder für Buchungen die eine spezielle Rückfrage beim Leistungsträger erfordern (ausser Kontingentbuchungen). Mit der Überweisung Ihrer Anzahlung bestätigen Sie, von den Reisebedingungen Kenntnis genommen zu haben.

1.1. Als Reiseveranstalter verpflichtet sich Holiday Partner:

• Die versprochenen Leistungen der Reise gemäss der Leistungsbeschreibung des zum Zeitpunkt Ihrer Buchung gültigen Reiseprospektes/Inserats und der Bestätigung sorgfältig zu erfüllen.

1.2. Als Reisetilnehmer(in) verpflichten Sie sich:

• den für die Reise vereinbarten Pauschalpreis sowie die im Pauschalpreis nicht inbegriffenen Sonderleistungen (z.B. Versicherungsprämien, Visagebühren, Exkursionen, Gebühren für fakturierte Extraleistungen und Buchungsgebühren) zu bezahlen.
• die notwendigen Reisedokumente zu besorgen und die jeweils gültigen Pass-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen des Reiselandes einzuhalten.

2. PREISE / BUCHUNGSgebÜHREN

Unsere Preise verstehen sich (wo nicht speziell erwähnt) pro Person in Schweizer Franken bei Unterkunft im Doppelzimmer. Die Preise können unserer Ausschreibung entnommen werden. Die Gültigkeit der ausgeschriebenen Preise für die Verlängerungen und die maximale Aufenthaltsdauer können beschränkt werden. Früher publizierte Preise eines Angebotes (z.B. im Katalog, Prospekt, Internet) werden mit der Neuausgabe des gleichen Angebotes (z.B. im Katalog, Prospekt, Internet) für neu buchende Kunden ungültig. Es sind die jeweils bei der Buchung gültigen Preise massgebend. Zusätzlich zum publizierten Preis wird pro Auftrag eine Buchungsgebühr von Fr. 20.- berechnet. Ihr Reisebüro kann ausserdem eine Auftragspauschale und Kostenanteile für die Reservation und die Bearbeitung verrechnen. Für Buchungen von «Nur-Landarrangements» (z.B. Unterkunft oder Rundreise ohne publizierte Flug- oder Bus-Leistung) verrechnen wir einen Zuschlag von Fr. 30.- pro Person, höchstens Fr. 60.- pro Auftrag.

2.1. Zahlungsbedingungen

• Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung fällig und der Buchungsstelle umgehend zu entrichten. Sie beträgt 30% des Arrangementpreises.
• Die Restzahlung hat spätestens 30 Tage vor Abreise zu erfolgen. Bei Buchungen innerhalb von 4 Wochen vor Abreise ist der Gesamtbetrag bei Vertragsabschluss fällig und 5 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen, spätestens jedoch vor Abreise.

2.2. Preisänderungen

Es ist möglich, dass die in den Prospekten/Inseraten publizierten Preise erhöht werden müssen, insbesondere in folgenden Fällen:

- bei nachträglichen Preiserhöhungen oder Tarifänderungen unabhängiger Transportunternehmen (z.B. Treibstoffzuschläge)
- bei Erhöhung oder Neueinführung staatlicher Abgaben und Gebühren (z.B. Sicherheits- und Flughafentaxen)
- bei staatlich verfügbaren Preiserhöhungen (z. B. Mehrwertsteuer etc.)
- bei Wechselkursänderungen. In diesen Fällen behalten wir uns vor, Preiserhöhungen, verglichen mit den in den Prospekten/Inseraten angegebenen Preisen, weiterzubelasten, jedoch spätestens bis 22 Tage vor dem vereinbarten Reiseternin. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10% des publizierten und bestätigten Pauschalpreises, haben Sie das Recht, innert 5 Tagen kostenlos vom Vertrag zurückzutreten oder ohne Mehrkosten auf eine von uns allenfalls offerierte, andere Reise umzubuchen. Bereits geleistete Zahlungen werden Ihnen im Falle des Rücktritts schnellstmöglich ohne jeglichen Abzug erstattet.

3. SIE KÖNNEN IHRE REISE NICHT ANTRETEN (ANNULLIERUNG) ODER ÄNDERN IHREN VERTRAG

3.1. Annullierung

- Falls Sie die Reise am vereinbarten Reiseternin nicht antreten können, müssen Sie dies unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief unter Angabe des Grundes und Beilage bereits ausgehändigter Reisedokumente mitteilen.
- Nebst der Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.- pro Person, höchstens jedoch Fr. 200.- pro Auftrag und der Versicherungsprämien bezahlen Sie, je nach Datum des Rücktritts vom Vertrag, die folgenden Kosten in Prozenten vom Arrangementpreis:
Tag vor Abreise
30 – 15 Tage 30%
14 – 8 Tage 50%
7 – 0 Tage 80%

Nichtantritt der Reise ohne vorherige Meldung, zu spätes Erscheinen am Abflug- oder Abreiseort oder Verpassen des Abflugs oder der Abfahrt wegen ungenügender Reisepapiere 100%.

Für Kreuzfahrten, Schiffsreisen und Spezialreisen gelten abweichende Annullierungsbedingungen, welche bei der jeweiligen Ausschreibung publiziert werden bzw. in der Reisebestätigung enthalten sind. Die branchenüblichen Bearbeitungs- und Buchungsgebühren der Reiseveranstalter bzw. – büros für Annullierung und Billette für Veranstaltungen, die im Rahmen eines Reisearrangements gebucht worden sind, werden vergütet. Eine nachträgliche Stornierung der Annullations- und Assistance-Versicherung ist zudem nicht möglich, und die Prämie ist auch im Annullierungsfall geschuldet.

3.2. Ersatzperson

Vorausgesetzt, dass die beteiligten Unternehmen Änderungen akzeptieren, keine behördlichen Anordnungen, gesetzliche Vorschriften oder Tarifbestimmungen entgegenstehen, ist der Eintritt einer

Ersatzperson unter den gleichen Voraussetzungen gestattet, sofern sie die besonderen Erfordernisse der Reise erfüllt. Bedingungen:

- Nebst der Ersatzperson haften Sie persönlich für die Bezahlung des Reisepreises und allfälliger Gebühren.
- Beachtung einer Änderungsfrist von mindestens 2 Werktagen, bei Fernflügen zusätzlich unter Vorbehalt der organisatorischen Möglichkeiten.

3.3. Änderung

Für Namensänderungen, Umbuchungen des Reisedatums oder der Unterkunft nach Vertragsabschluss belasten wir Sie mit einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.– jedoch höchstens Fr. 200.– pro Auftrag bei Arrangements mit Flugleistung. Bei allen anderen Leistungen berechnen wir Ihnen eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.- pro Person, jedoch höchstens Fr. 100.- pro Auftrag. Für Umbuchungen innerhalb der Annullationsfristen gemäss Abschnitt 3.1. sind ausserdem die prozentualen Annullationskosten geschuldet.

4. ANNULLIERUNGSKOSTEN – UND ASSISTANCE-VERSICHERUNG

Die Prämie der Annullierungskosten- und Assistance- Versicherung ist im Arrangementpreis nicht inbegriffen und wird Ihnen automatisch in Rechnung gestellt. Sofern Sie gegen diese Risiken bereits versichert sind (z.B. ETI Schutzbrief, Intertours-Winterthur etc), wird Ihnen nach Rücksendung der Verzichtserklärung und der Police innerhalb von 7 Tagen nach Buchungsdatum eine Bestätigung ohne diese Versicherung zugestellt.

Die Reiseversicherung MobiTour der Schweizerischen Mobiliar Versicherung bietet Ihnen vor der Reise (prozentuale Annullierungskosten gemäss Abschnitt 3.1. und 3.3. exkl. Bearbeitungsgebühren) und während der Reise (Assistance) umfassenden Versicherungsschutz für versicherte Ereignisse.

4.1. Versicherte Ereignisse

- Die versicherte Person oder der gleichzeitig gebuchte Reisebegleiter
- erkrankt ernsthaft, leidet an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden, erleidet durch einen Unfall schwere Verletzungen oder stirbt;
 - kann die Reise nicht antreten oder muss zurückreisen, weil eine persönlich sehr nahestehende Person oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz ernsthaft erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, durch einen Unfall schwere Verletzungen erleidet oder stirbt oder weil an Hausrat oder Gebäude der versicherten Person oder des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters ein grosser Schaden entstanden ist. Die Anwesenheit der versicherten Person bzw. des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters zu Hause oder am Arbeitsplatz ist deshalb erforderlich;
 - wird an der Reisefortsetzung gehindert durch Ausfall des öffentlichen Transportmittels. Verspätungen oder Umwege gelten nicht als Ausfall;
 - wird an der Reise gehindert durch Streik oder innere Unruhen ausserhalb der

Schweiz oder des Fürstentum Liechtenstein oder durch Quarantäne, Epidemie oder Elementarereignisse;

- tritt die Reise nicht an, weil ihr Arbeitgeber den Arbeitsvertrag gekündigt hat, nachdem die Reise bereits gebucht war.

4.2. Kein Anspruch auf Leistungen der Versicherung besteht:

- 4.2.1. Für Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind oder erkennbar waren.
- 4.2.2. Schäden und Ereignisse als Folge einer behördlichen Verfügung, einer strafbaren Handlung, von Teilnahme an gewagten Handlungen mit besonderen Risiken, von Trunkenheit, Drogen- und Arzneimittelmissbrauch, vorsätzlichem/grobfahrlässigem Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person.

4.3. Weitere Bestimmungen zur Versicherung:

- 4.3.1. Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung in Frage gestellt erscheint, zahlt MobiTour die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer, akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person in einem solchen Fall als Folge einer chronischen Krankheit unerwartet stirbt. Nicht versichert sind Schäden, die entstehen, wenn die versicherten Personen die vorgeschriebenen minimalen Eincheckzeiten missachten und dadurch die Reise nicht angetreten oder nicht fortgesetzt werden kann.
- 4.3.2 Die obigen Aufzählungen sind nicht abschliessend. In jedem Fall gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen der MobiTour, welche Ihnen mit der Reisebestätigung zugestellt werden.
- 4.3.2. Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses ist Holiday Partner bzw. die MobiTour zu informieren und die erforderlichen Beweismittel (Arztattest, amtl. Bescheinigung usw.) zur Verfügung zu stellen.
- 4.3.3. Bearbeitungsgebühren, Heilungskosten (Arzt, Spital) sowie das Reisegepäck sind nicht versichert.

5. WIR KÖNNEN DIE REISE NICHT DURCHFÜHREN ODER MÜSSEN DIESE VORZEITIG ABBRECHEN

5.1. Mindestbeteiligung/wesentliche Leistungsänderung vor Abreise:

Für alle publizierten Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl, die je nach Reise unterschiedlich sein kann. Beteiligen sich an einer Reise zuwenig Teilnehmer oder liegen besondere Umstände vor, die uns vor der Abreise zu einer wesentlichen Änderung der angebotenen Leistungen zwingen, können wir die Reise bis 22 Tage vor dem vereinbarten Reiseternin absagen. In beiden Fällen bemühen wir uns, Ihnen ein gleichwertiges Ersatzprogramm anzubieten. Ist das Ersatzprogramm günstiger, vergüten wir Ihnen den Preisunterschied. Ist ein Ersatzprogramm nicht möglich oder Sie verzichten darauf, erstatten wir Ihnen die bereits geleisteten Zahlungen. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

5.2. Höhere Gewalt und Streiks

• Liegen Gründe vor, welche die Durchführung einer Reise verunmöglichen, wie höhere Gewalt, kriegerische Ereignisse, Unruhen, Streiks, behördliche Massnahmen, Entzug oder Verweigerung von Landerechten oder Umstände, die aus Sicht des Veranstalters zur Gefährdung von Leben und Gesundheit führen könnten, kann Holiday Partner auch kurzfristig vom Vertrag zurücktreten.

• Muss aus den oben erwähnten Gründen die Reise oder der Aufenthalt abgebrochen werden, bemüht sich Holiday Partner, die Reisetilnehmer so schnell wie möglich in ein anderes Feriengebiet oder in die Schweiz zurückzubringen. Holiday Partner ist berechtigt, von der Rückerstattung Ihrer Zahlung die nachweislich erbrachten Aufwendungen in Abzug zu bringen. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

6. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

6.1. Allgemein:

Holiday Partner haftet Ihnen gegenüber als Reiseveranstalter für sorgfältige Auswahl, Organisation und Beschaffung der vereinbarten Reiseleistungen. Massgeblich sind die Vereinbarungen bei Vertragsabschluss. Änderungen bleiben vorbehalten.

6.2. Leistungsausfall:

a) aus Verschulden von Holiday Partner oder des Leistungsträgers: Bei einem Ausfall der vereinbarten Leistung vergütet Ihnen Holiday Partner den Ausfall oder Mehraufwand, sofern unsere Reiseleitung oder örtliche Vertretung an Ort keine gleichwertige Ersatzleistung offerieren konnte. Die Haftung bleibt auf den unmittelbaren Schaden beschränkt.

b) durch unvorhersehbare Umstände oder höhere Gewalt: Holiday Partner haftet nicht für Programmänderungen, die auf Flug- oder Busverspätungen, Streiks, höhere Gewalt, behördliche Massnahmen oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, für die Holiday Partner nicht einzustehen hat, zurückzuführen sind.

c) Unfälle und Erkrankungen: Bei Tod, Körperverletzung oder Erkrankung, die von Holiday Partner schuldhaft verursacht wurden, haftet Holiday Partner für den unmittelbaren Schaden. Haftet Holiday Partner für Schäden, die von beauftragten Unternehmen (Hotels, Fluggesellschaften etc.) verursacht wurden, sind Ihre Schadenersatzansprüche an Holiday Partner abzutreten. In Haftungsfällen, die im Zusammenhang mit Flugtransporten oder bei Benützung anderer Transportunternehmen (Eisenbahn-, Schiffs-, Busunternehmen etc.) eintreten, sind die Entschädigungsansprüche der Höhe nach auf die Summen

beschränkt, die sich aus den anwendbaren internationalen Abkommen oder nationalen Gesetzen ergeben.

d) Sachschäden: Holiday Partner haftet im Falle von Verlust, Diebstahl, Vermögensschäden und Sachschäden

nur, wenn Holiday Partner oder die örtliche Vertretung ein Verschulden trifft. Falls eine Haftung besteht, ist die Schadenersatzpflicht des Reiseveranstalters grundsätzlich auf den zweifachen Reisepreis beschränkt (vorbehaltlich der Haftbeschränkungen in internationalen Übereinkommen).

e) Besondere Veranstaltungen: Ausserhalb des Pauschalarrangements können am Reiseziel örtliche Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden, die aufgrund lokaler Gegebenheiten mit besonderen Risiken verbunden sind oder besondere physische Voraussetzungen verlangen. Sie buchen solche Veranstaltungen auf Ihr eigenes Risiko. Holiday Partner lehnt dabei jegliche Haftung ab, sofern für solche Angebote nicht Holiday Partner oder unsere örtliche Vertretung als Veranstalter verantwortlich zeichnen.

f) Versicherungsschutz: Die Haftung des Reiseveranstalters ist gemäss den Haftungsbestimmungen beschränkt, ebenso die Haftungen der Fluggesellschaften oder übrigen Transportunternehmungen, die sich nach den internationalen Abkommen bzw. nationalen Gesetzen richten.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Transportunternehmungen in verschiedenen Ländern mangels gesetzlicher Grundlagen nur über einen ungenügenden Versicherungsschutz für Unfälle verfügen. Wir empfehlen Ihnen, Ihren Versicherungsschutz zu prüfen und allenfalls für die Dauer der Reise entsprechende Reiseversicherungen abzuschliessen, wie z. B. Reisegepäck-, Reiseunfall- und/oder Reisekrankenversicherungen.

6.3. Beanstandungen/Ersatzansprüche

Wird eine vereinbarte Leistung mangelhaft oder überhaupt nicht erbracht, sind Sie berechtigt und verpflichtet, bei unserer örtlichen Reiseleitung oder der Holiday Partner Vertretung sofortige und unentgeltliche Abhilfe zu verlangen. Ist Abhilfe oder eine angemessene Lösung innert 48 Stunden nicht möglich, sind Sie berechtigt, selbst für Abhilfe zu sorgen. Kann eine gleichwertige Ersatzleistung nicht erbracht werden, haben Sie Anspruch auf eine Preisminderung oder, gegen Beleg, auf Ersatz der Kosten bei eigener Abhilfe im Rahmen der ursprünglich vereinbarten Leistung. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Falls ein Leistungsmangel eintritt oder Ihnen die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthalts wegen schwerwiegender Mängel nicht mehr zugemutet

werden kann, so müssen Sie sich Ihre Beanstandung von unserer Reiseleitung oder örtlichen Holiday Partner Vertretung bestätigen lassen. Ihre Beanstandung und die Bestätigung unserer Reiseleitung oder örtlichen Holiday Partner Vertretung ist uns zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unmittelbar, spätestens aber 20 Tage nach Ihrer Rückkehr einzureichen. Schadenersatzansprüche später eintreffender Beanstandungen oder solche ohne Bestätigung unserer Reiseleitung/ Vertretung können von Holiday Partner abgelehnt werden.

7. VERSCHIEDENES

7.1. Flugzeiten / Busabfahrtszeiten

Kann ein publiziertes Flugtransportunternehmen aus nicht vorhersehbaren Gründen die vereinbarten Leistungen nicht zeitgerecht mit den vorgesehenen Flugzeugtypen durchführen, behalten wir uns vor, den Transport mit einem anderen Flugtransportunternehmen, anderen Flugzeugtyp oder geänderten Flugzeiten auszuführen. Den definitiven Flugplan erhalten Sie mit dem Reiseprogramm. Alle Kunden, die nicht in der gebuchten Unterkunft zu erreichen sind, müssen ihren Rückflug obligatorisch 72 Stunden, spätestens aber 24 Stunden vor der Rückreise bei unserer lokalen Reiseleitung oder Vertretung rückbestätigen lassen. Auch Änderungen der Busabfahrtszeiten und Abfahrtsorte bleiben vorbehalten. Sie erhalten die definitiven Abfahrtsorte und -zeiten mit dem Reiseprogramm.

7.2. Pass, Visa, Impfungen

Mit der Reisebestätigung übersenden wir Ihnen ausführliche Informationen über die bei der Reise notwendigen Formalitäten für Schweizer Bürger sowie für Ausländer, sofern uns diese ihre Nationalität bei Buchungsabschluss bekanntgeben. Holiday Partner übernimmt keine Haftung für Einreiseverweigerung aufgrund fehlender oder ungenügender Reisepapiere oder nicht erhaltener Visa.

7.3. Reisedokumente

Die Reisedokumente erhalten Sie, nach Eingang der vollständigen Zahlung, in der Regel 10 Tage vor Abreise.

7.4. Zimmerräumung

In der Regel sind die Unterkünfte am Ankunftsstag zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bezugsbereit und müssen am letzten Tag der bestätigten Unterkunft bis spätestens um 11.00 Uhr geräumt werden. Dies gilt auch bei Ankunft am frühen Morgen oder bei Abreise am späten Abend oder nach Mitternacht.

7.5. Zusatzbetten

Zusatzbetten in Doppelzimmern sind in der Regel Klappbetten, die etwas schmaler sind und den Komfort insbesondere bei Benützung durch Erwachsene beeinträchtigen können.

7.6. Sonderwünsche,

die auf der Bestätigung vermerkt werden, sind grundsätzlich unverbindlich und nicht Vertragsbestandteil.

7.7. Für die zu erbringende Leistung

sind ausschliesslich die jeweiligen Prospekte oder Inserate massgebend, für welche Holiday Partner als Veranstalter verantwortlich zeichnet. Andere Prospekte (Hotelprospekte und anderes, nicht von uns produziertes Informationsmaterial) sind nicht Gegenstand des Reisevertrages und Holiday Partner haftet nicht für die darin enthaltenen Angaben.

8. OMBUDSMAN

Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollten Sie an den unabhängigen Ombudsman für das Reisegewerbe gelangen. Der Ombudsman ist bestrebt, bei jeder Art von Problemen eine faire und ausgewogene Einigung zu erzielen. Adresse: Ombudsman der Schweizer Reisebranche, Postfach, 4601 Olten.

9. GERICHTSSTAND

Im Verhältnis zwischen Ihnen und Holiday Partner GmbH ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Klagen können nur am Sitz der Holiday Partner GmbH in Urdorf/Zürich eingereicht werden.

Veranstalter:

Holiday Partner GmbH
Dorfstrasse 21
8902 Urdorf

Stand April 2010